

Satzung des Fördervereins Römerkelter Erden

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Römerkelter Erden“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat den Sitz in Erden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Kulturpflege im ländlichen Raum und die Bewahrung des historischen Erbes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Unterschutzstellung der römischen Kelteranlage an der B 53
- Dokumentation der Ausgrabungsarbeiten
- Darstellung der historischen Arbeitsweisen
- Dokumentation der erhaltungs- und Schutzmaßnahmen
- Publikation der Forschungsergebnisse
- Erforschung der Heimatgeschichte Erdens

Mit der Tätigkeit des Vereins werden keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt. Die Ergebnisse der Arbeit des Vereins werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Erden, zur Unterhaltung und Pflege der römischen Kelteranlage Erden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Streichung von der Mitgliedsliste
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Streichung von der Mitgliederliste oder der Ausschluss sind dem Mitglied unverzüglich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden zwei Rechnungsprüfer prüfen alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer und mindestens drei Beisitzern. Der erste Vorsitzende ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Ausschließlich als Stellvertreter des ersten Vorsitzenden ist auch der zweite Vorsitzende alleine vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Über die Beschlüsse von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlungen

die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des zwecks und der gründe schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen einberufen werden. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagungsordnung mitzuteilen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegte Tagungsordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun zehntel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dabei sollen ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 19.03.1993 errichtet.